

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVI. Jahrgang.

Basel.

XVI. Jahrgang. 1870.

Nr. 43.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Der eidgenössische Kommissariatsstab und seine Reorganisation. — Das Vetterli-Gewehr in Händen der Mannschaft. — Verordnungen über die Ausbildung der Truppen im Felddienst und über die grösseren Truppenübungen. — v. Mins, Hilfsbuch beim theoretischen Unterricht des Kavalleristen. — Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements. — Verschiedenes: Offizieller Bericht über die Schlacht von Mez am 18. August 1870. Ein französisches Urtheil über die preussische Armee. Instruktion des Obersten Friedrich Heinrich, letzten Markgrafen von Schwedt (+ 1788) für sein in Breslau stehendes Regiment zu Fuß Nr. 12.

Der eidgenössische Kommissariatsstab und seine Reorganisation.

Ihr geschätztes Blatt hat mir schon einmal gastfreundlich seine Spalten geöffnet, zur Besprechung einer friedlichen Kommissariatsoffiziers-Rekognoskierung. Wenn ich mich heute wieder an Sie wende, so ist es, um einen weniger friedlichen Feldzug gegen unser Verwaltungsreglement und Verwaltungssystem zu beginnen. Mein heutiger Aufsatz soll indessen vorberhand nur die Stellung des Kriegskommissariates behandeln, fernere werden je nach Umständen folgen.

Wie Sie sich selbst gewiss in der legt verflochtenen Grenzbesetzung überzeugt haben werden, leidet dieser Dienstzweig an sehr grossen Mängeln. Solche sind nicht nur den Personen, wie man nur zu oft geneigt ist, zur Last zu legen, sondern liegen wesentlich einmal in der Organisation einer Milizarmee überhaupt und ferner dann speziell auch in der durchaus fehlerhaften und unzugänglichen Einrichtung des ganzen Verwaltungs-, Verpflegungs- und Transportdienstes.

Die zu diesem Dienste kommandirten Offiziere sind theilweise demselben nicht gewachsen. In dieser Beziehung tragen sie indessen nicht allein die Schuld; solche liegt vielmehr einmal an der durchaus fehlerhaften Stellung, welche ihnen von den sogenannten Kombattanten gemacht wird. Wie Sie sehen, beginne ich sofort mit einer Behauptung, welche vielen als unbegründet und absolet erscheinen wird, da ja die Bundesversammlung den Unterschied von Kombattanten und Nichtkombattanten abgeschafft habe. Nichtsdestoweniger ist er durchaus wahr und auch heute noch äusserlich begründet durch den Unterschied, welcher in der Bekleidung und Ausrüstung der Kommissariats-, Sanitäts- und Justizabsoffiziere gegenüber den Offizieren der übrigen Waffen festgehalten wurde. Wir werden leider viel zu viel in der Furcht

des Herrn erzogen, sonst wäre es, als die gleiche Kopfbedeckung für alle Truppen, Stäbe, Soldaten und Offiziere eingeführt wurde, mit einziger Ausnahme obengenannter Dienstzweige, am Platze gewesen, laut und energisch dagegen zu protestiren, daß, nachdem endlich die Bundesversammlung auf den Schultern der Offiziere Gleichheit erzielt hatte, nunmehr der alte Unterschied wieder auf dem Haupte an noch höherer und sichtbarer Stelle durchgeführt werde. Dabei verwundert es mich nur, daß den Quartiermeistern der Bataillone, die doch nichts anderes als Kommissäre sind, die Tschako nicht wegdekretirt wurden, wozu es doch konsequenter Weise hätte kommen sollen. — Wir glaubten damals klüger sein zu wollen, und sagten uns, was liegt an solchen Neußerlichkeiten, auch hieß es, als eine Petition bereits bereit lag, lassen wir das lieber, dieser oder jener hochwögende Herr Oberst So und So sieht dergleichen Demonstrationen ungern, hat ohnehin einen Zahn auf das Kommissariat, der Klügere gibt nach etc. Es hat im Grunde ja nichts auf sich, ob man sein Haupt mit diesem oder jenem Deckel schützt, und wird der schönste Grassbogen oder Tschako nicht verhindern, daß der Schädel leer und das Gehirn an Gedanken arm ist.

In der Hauptsache mit diesem Raisonnement ganz einverstanden, ist es indessen gewiss, daß in militärischer Beziehung Neußerlichkeiten oft eine tiefere prinzipielle Bedeutung haben. — Gerade hier in diesem Falle drängt sich jedem Offizier und Soldaten der Gedanke auf, daß dieser äußerliche Unterschied seine Begründung darin habe, daß die obengenannten Stabsabtheilungen nicht eben so wichtig und nöthig zum Bestande des Heeres seien, als andere; daß die Offiziere dieser Branchen nur Beamte und nicht eigentliche Offiziere seien. Daher auch die lässige Befolgung von ihren gegebenen Befehlen, dieser Mangel an Gehorsam und Disziplin, daher auch für diese